

Statuten  
der Genossenschaft

**WIP Service**

WIP Service Genossenschaft

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Firma, Gesellschaftsform und Sitz	03
2 Zweck und Aufgaben	04
3 Verpflichtungen	06
4 Organisation	06
A Delegiertenversammlung	06
B Verwaltungsrat	11
C Geschäftsleitung	15
D Interne Revision	17
E Obligationenrechtliche Revisionsstelle	18
5 Firma Zeichnung	18
6 Rechnungslegung, Reserven und Gewinnverteilung	19
7 Bekanntmachungen	21
8 Mitgliedschaft	22
9 Haftung	25
10 Anlage des Genossenschaftsvermögens	26
11 Rechtsstreitigkeiten	27
12 Auflösung und Liquidation von WIP Service	28
13 Schlussbestimmungen	30

Im Folgenden wird die WIP Service Genossenschaft mit Genossenschaft abgekürzt. Gemeint ist dabei immer die WIP Service Genossenschaft.

In den Formulierungen wird einfachheitshalber jeweils die männliche Form gewählt, gemeint sind aber immer, Frauen und Männer gleichberechtigt.

# 1 Firma, Gesellschaftsform und Sitz

## Artikel 1 Firma

Unter der Firma

WIP Service Genossenschaft	(Deutsch)
WIP Service Société Coopérative	(Französisch)
WIP Service società Cooperativa	(Italienisch)
WIP Service Cooperative	(Englisch)

Wird eine Genossenschaft gegründet gemäss Art. 828 ff. OR.  
ohne Nachschusspflicht gemäss Art. 921 ff. OR.

## Artikel 2 Konstitution

Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Genossenschaften oder Gesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung der in diesen Statuten formulierten Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt. Zur Zeit der Gründung besteht die Genossenschaft aus 7 Mitgliedern.

Die Genossenschaft hat kein zum Voraus festgesetztes Grundkapital.

Die Genossenschaft entsteht nach Aufstellung dieser Statuten vom 5.10.2010 und deren Genehmigung in der konstituierenden Versammlung vom 10.10.2010 und durch Eintragung in das Handelsregister Zürich, Schweiz.

## Artikel 3 Sitz

Der Sitz der WIP Service Genossenschaft ist bis auf weiteres an der Regensdorferstrasse 36, 8049 Zürich, Schweiz c/o Christian Züllli

## 2 Zweck und Aufgaben

### Artikel 4 Zweck

Die WIP Service Genossenschaft bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe weltweit.

Sie erbringt Dienstleistungen im Zusammenschluss mit ihren Mitgliedern und für ihre Mitglieder, den gemeinsamen Einkauf von Waren, sowie gemeinsame Nutzung von Infrastruktur, technischen Einrichtungen und Maschinen und Beförderungs- und Transportmittel, sowie Gebäuden aller Art zu erheblich vergünstigten Preisen.

Die Dienstleistungen umfassen folgende Gebiete und werden weltweit angeboten:

- Verkauf, Vermittlung sowie Veranstaltung von Reisen und Reisearrangements, und Beförderungsausweisen und anderen im Zusammenhang mit Reisen benötigten Leistungen wie Tour operating, Incoming, Incentive, Flugscheine mit IATA-Agentur.
- Erwerb, Bau, Miete oder Pacht und Veräusserung von Hotel-, Appartement-, Restaurations- oder ähnlichen Anlagen sowie Beteiligung an und Gründung von entsprechenden Unterkunfts-, Gastro- und Ferienbetriebsgesellschaften. Sowie Vermittlung von fremden und Bereitstellung von genossenschaftseigenen Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Unterbringung und Bed & Breakfast zu vorteilhaften Konditionen für Mitglieder.
- Bereitstellung und Vermietung von Motorfahrzeugen, Arbeitsmaschinen, Schiffen, Fluggeräten mit und ohne Fahrer/Pilot.
- Vermittlung und Durchführung von Reisebegleitungen, Reiseleitern, Dienstpersonal, Sicherheitspersonal und Schutzpersonal mit Spezialausbildung und geeigneten Gerätschaften sowie Sicherheitstransportmittel.
- Vermittlung und Bereitstellung von Übersetzern, Dolmetschern und kulturübergreifenden Vermittlern.
- Organisation von Events, Happenings, Parties aller Art mit Catering und sämtlichen dazugehörenden Dienstleistungen.
- Beratung in administrativen Fragen, Umgang mit Behörden und privaten Organisationen und Firmen, Buchführung, Steuererklärungen und Ausführung administrativer arbeiten sowie treuhänderische Vertretungen für die Mitglieder.
- Beratung in rechtlichen Fragen, sowie Rechtsdienste und Rechtsvertretung mithilfe von internen und externen Anwälten weltweit.
- Schutz und Evakuationen sowie überlebenssichernde Massnahmen in Krisensituationen aus politischen, wirtschaftlichen oder Umwelt- Gründen für ihre Mitglieder.
- Beratung in und Durchführung von Firmengründungen weltweit.
- Beratung in allen Versicherungsfragen für Privatpersonen und Betriebe, Analysen und Interpretation bestehender Versicherungsverträge, Unterstützung in der Abwicklung von Schadenfällen sowie fachkundige

Unterstützung im Abschluss und der Vermittlung von geeigneten Versicherungen.

- Beratung betreffend und Vermittlung von Geschäftspartnern, Kooperationspartnern, Zuliefer- und Dienstleistungsunternehmen im geschäftlichen Bereich sowie Partnerschaften im privaten Bereich.
- Sämtliche Dienstleistungen im Public Relations Sektor, Umfragen, Kampagnenplanung und Ausführung, sowie Marketing und Werbung für ihre Mitglieder.
- Recherche und Entwicklung in Ausbildungs-Systemen und- Technologien, Entwicklung von darauf basierenden effizienten Lernsystemen und Wissensvermittlung. Vermittlung von und Durchführung von Privatunterricht, Nachhilfeunterricht, Präsenzkursen und Fernkursen in Sprachen, Allgemeinbildung, Berufsausbildung, Spezial - und Spezialisten- Ausbildung, basierend auf den Entwicklungen. Ebenso Sprachaufenthalte und Ausbildungsaufenthalte mit Schulungs- und Tourismusangebot.
- Bereitstellung sowie Ausstrahlung von unabhängigen und überprüften Newsmeldungen sowie Informationen über Weltgeschehen und spezifische Ereignisse sowie Informationen und Recherchen für eigene und fremde Nachfrage. Die Ausstrahlung/Verbreitung kann über beliebig wählbare Massenmedien erfolgen wie elektronische Medien (Internet, Fernsehen, Radio), Printmedien (Zeitung, Zeitschrift) sowie soziale Medien.
- Gemeinsamer Einkauf von Waren aller Art für die Mitglieder, sowie Transport und Verteilung dieser Waren.
- Transport von Waren der Mitglieder im Zusammenschluss (Pooling).
- Organisation einer Tauschbörse sowie Privatverkauf für die Mitglieder untereinander.
- Konzeption, Realisierung und Weiterentwicklung einer Software für die Mitglieder um die Angebote der Genossenschaft weltweit zu organisieren und darauf zugreifen zu können.
- Konzeption, Realisierung und Weiterentwicklung sämtlicher technischer und organisatorischer Hilfsmittel, um die Zwecke der Genossenschaft zu erfüllen und fördern.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, weltweit Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sowie andere Genossenschaften und Vereine gründen,

Sie kann Finanz- und Leasinggeschäfte tätigen sowie Darlehen gewähren, und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Sie kann Grundeigentum und Gebäude erwerben, belasten, halten, vermieten, veräußern und verwalten.

Sie kann alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Geschäftszwecke zu fördern oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

## Artikel 5 **Aufgaben**

Die Genossenschaft organisiert sich selbst so, dass die Zwecke mittel- und langfristig erreicht werden.

Sie koordiniert die Aktivitäten der Mitglieder und stellt organisatorische Mittel zur Verfügung um die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder untereinander und die Verfügbarkeit der im Zweck erwähnten Dienstleistungen, Waren und Infrastruktur zu ermöglichen.

## **3 Verpflichtungen der Genossenschaft**

### Artikel 6 **Verpflichtungen**

Die Genossenschaft hat keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder ihren Mitgliedern. Sie darf in Zukunft Ihre Eigenmittelquote nicht durch Kredite oder Verpflichtungen überschreiten. In anderen Worten: Die Genossenschaft darf nie mehr Verpflichtungen haben, als sie fähig ist, diese umgehend aus eigenen Mitteln zu begleichen, ohne ihre Existenz zu gefährden. Dies wird in Artikel 53 näher erläutert.

## **4 Organisation, Revision, Vertretung**

### Artikel 7 **Organisation – Struktur**

Die Organe von WIP Service Genossenschaft sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Verwaltungsrat
- C Geschäftsleitung mit Organisation
- D obligationenrechtliche Revisionsstelle

### **A Delegiertenversammlung**

Bis die Gesellschaft 300 und mehr Mitglieder hat, wird die Delegiertenversammlung durch die Generalversammlung ersetzt, wo jeder Genossenschafter eine Stimme hat. Die gesetzlichen Vorschriften gelten dementsprechend.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt oder durch Einberufung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Je nach Land, Region, Interessengruppen werden von den Mitgliedern innerhalb dieser Gruppierungen ein bis drei Delegierte gewählt. Diese wiederum vertreten ihre Mitglieder an der Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Land: Pro Land können 3 Delegierte bestellt werden, je pro 100'000 Mitglieder 1 Delegierter. Bei weniger als 100'000 Mitglieder hat es Anrecht auf einen Delegierten. Länder ohne Mitglieder haben kein Anrecht auf Delegierte.

Weltweiter Sitz der Organisation: hat 3 Delegierte zu bestellen.

Je nach Entwicklung der Genossenschaft werden weitere Delegierte bestellt. Der Zweck der Delegierten ist die gleichmässige Interessenvertretung.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Vertretung ist lediglich durch einen gewählten Ersatzdelegierten möglich.

Der Verwaltungsrat berechnet jeweils auf der Basis der Verhältnisse am Ende einer Verwaltungsperiode von einem Jahr die Anzahl der neu zu bestellenden Delegierten für die neue Verwaltungsperiode. Die Verwaltungsperiode dauert von Delegiertenversammlung zu Delegiertenversammlung.

#### Artikel 8 **Amtsdauer**

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden jeweils für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Die Amtsdauer beginnt am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung.

#### Artikel 9 **Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

Erlass des Leitbildes und Festlegung der langfristigen Grundsatzpolitik;

Anpassung der Statuten der Genossenschaft. Zur inhaltlichen Änderung der Statuten bedarf es 3/4 aller Delegierten, respektive Genossenschafter wenn weniger als 300 Mitglieder;

Genehmigung der Statuten für durch die WIP Service Genossenschaft gegründete andere Genossenschaften, Zweigniederlassungen, Aktiengesellschaften, Stiftungen Banken und Institutionen;

Erlass der Finanzierungsgrundsätze und des Reglements über die Beiträge der Genosschafter an die WIP Service Genossenschaft;

Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie der Verteilung des Reingewinns, und Aufsicht, dass die in den Statuten festgelegten Regelungen eingehalten werden;

Beschlussfassung über die Geschäfte auf der Tagesordnung an der Delegiertenversammlung;

Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle der Genossenschaft, falls notwendig;

Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern;

Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;

Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

## Artikel 10 Einberufung

Für die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung gilt:

a) Bekanntgabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung 5 Monate vor der Versammlung;

b) Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste 4 Monate vor der Versammlung;

c) Versand der vom Verwaltungsrat festgelegten Traktandenliste und der Beschlussunterlagen sowie allfälligen Wahlvorschlägen 3 Monate vor der Versammlung.

Für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind kürzere Fristen zulässig.

Die Publikation der Delegiertenversammlung und obigen Punkten kann über die Internetseite der Gesellschaft und per Email erfolgen.



## Artikel 11 **Anträge an die Delegiertenversammlung**

Anträge an die Delegiertenversammlung können stellen:

- a) jedes Genossenschaftsmitglied unter folgender Bedingungen: Sofern 1'000 Unterschriften von anderen Genossenschaftern gesammelt werden können, hat jedes Mitglied unabhängig von den Delegierten das Recht, seinen Antrag an der Delegiertenversammlung vorzutragen und zu begründen. Die Aufnahme des Anliegens in die kommende Delegiertenversammlung muss mindestens 4 Monate vor der Delegiertenversammlung beantragt werden, damit es in die Tagesordnung der Versammlung aufgenommen werden kann;
- b) jeder Delegierte im Anschluss an die Behandlung eines auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäftes in der Delegiertenversammlung oder am Schluss der Delegiertenversammlung für die nächste Versammlung.
- c) die Geschäftsleitung.

## Artikel 12 **Versammlungsordnung der Delegiertenversammlung**

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und lässt die Stimmzähler wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Divisionsvorsteher der Geschäftsleitung mit entsprechenden Assistenten nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und präsentieren die entsprechenden Informationen zu den behandelten Themen. Zudem ist eine Vertretung der obligationenrechtlichen Revisionsstelle anwesend, falls eine solche bestellt ist.

## Artikel 13 **Beschlussfassung und Wahlen**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem **absoluten Mehr** der abgegebenen Stimmen.

Das **absolute Mehr** bei einer Abstimmung ist erreicht, wenn man mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Dabei werden leere und ungültige Stimmen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet.

Bei Stimmgleichheit ist nach erfolgter Diskussion nochmals abzustimmen.

Werden Wahlen durchgeführt oder stehen mehrere Varianten zu einem Thema zur Wahl und erreichen nicht genügend Kandidaten oder Vorschläge das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang geführt, wobei hier dann das relative Mehr entscheidet.

Bei Wahlen mit relativem Mehr gewinnt derjenige Kandidat oder Vorschlag mit den meisten Stimmen. Im Gegensatz zum absoluten Mehr ist es nicht notwendig, mehr als die Hälfte der Stimmen zu erhalten. Es reicht mehr Stimmen zu haben als die anderen Kandidaten.

Der Beschluss über die Änderung der Statuten wird mit  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Delegierten es verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung

#### Artikel 14 **Referendum**

Ein Zehntel aller Delegierten können verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung betreffend die Änderung der Statuten oder die Auflösung von WIP Service Genossenschaft der Urabstimmung unterstellt wird. Das Referendumsbegehren ist innert 60 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses, einzureichen.

Der Referendumsbeschluss betreffend die Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

#### Artikel 15 **Urabstimmung**

Der Urabstimmung unterliegen:

- a) der Beschluss über die Einführung oder Erhöhung der Nachschusspflicht. Dieser bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Genossenschaftsmitglieder;
- b) der Beschluss über die inhaltliche Änderung der grundsätzlichen Bestimmungen über die Mitglieder. Dieser bedarf der Zustimmung von  $\frac{9}{10}$  aller Genossenschaftsmitglieder.
- c) der Beschluss über die Auflösung von WIP Service Genossenschaft. Dieser bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Genossenschaftsmitglieder.

## Artikel 16 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:

- a) so oft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b) auf Begehren von mindestens 3 Delegierten;
- c) auf Begehren von 1/10 der Genossenschaftsmitglieder;
- d) auf Begehren der Geschäftsleitung der Verwaltung
- e) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

## **B Verwaltungsrat**

### Artikel 17 **Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und kann bis auf 21 Mitglieder erhöht werden. Es muss gesamthaft immer eine ungerade Zahl sein von Verwaltungsräten geben. Verwaltungsräte müssen selber Mitglieder der Genossenschaft sein.

### Artikel 18 **Amtsduer, Altersgrenze**

Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so treten Neugewählte ein. Deren Amtsdauer beginnt dann von Null an zu zählen.

Ein Mitglied kann dem Verwaltungsrat eine unbeschränkte Anzahl von Jahren angehören, er muss jedoch jeweils alle 4 Jahre wieder gewählt werden.

Es gibt grundsätzlich keine Altersgrenze für Verwaltungsräte. Kann objektiv festgestellt werden, dass ein Verwaltungsratsmitglied aus Altersgründen oder anderen Gründen nicht mehr im Besitze seiner geistigen Kräfte ist, so wird ihm der Rücktritt nahegelegt. Scheidet er nicht freiwillig aus, so muss ein ordentliches Ausschlussverfahren für Verwaltungsräte durchgeführt werden.

### Artikel 19 **Wahlvoraussetzung**

Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Genossenschaftsmitglieder sein.

Sie müssen sich durch Ihre Handlungen erwiesenermassen mit den Grundsätzen und Zielen der Genossenschaft identifizieren. Zur Wahl als Verwaltungsratsmitglied können nur vorher eingehend daraufhin geprüfte Mitglieder vorgeschlagen werden.

Die Prüfung wird durch die Informationsabteilung der Genossenschaft vorgenommen und ein Bericht der Direktion der Geschäftsleitung vorgelegt. Der Bewerber wird daraufhin an ein Gespräch mit der Geschäftsleitung und den amtierenden Verwaltungsräten eingeladen, wo der Prüfungsbericht offengelegt wird. Der Bericht bleibt gegenüber den anderen Gesellschaftern und der Öffentlichkeit geheim. Er kann nur im Rahmen eines Verfahrens zur Amtsenthebung des entsprechenden gewählten Verwaltungsrates beigezogen werden.

#### Artikel 20 **Ausscheidung eines Verwaltungsrates**

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann aus freiem Willen jährlich auf Ende der Verwaltungsperiode aus dem Verwaltungsrat austreten. Eine Verwaltungsperiode ist die Zeit zwischen 2 regulären Delegiertenversammlungen, was etwa ein Jahr ist.

#### Artikel 21 **Ausschluss eines Verwaltungsrates, Ausschlussverfahren**

Es gibt verschieden Gründe für ein Ausschlussverfahren:

- a) Nicht mehr im Besitz seiner geistigen Kräfte
- b) Nichterfüllung seiner Aufgaben
- c) Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze und Ziele der Genossenschaft
- d) Verbreitung von schlechtem Ruf für die Genossenschaft, Verleumdung und Lügen
- e) Korruption
- f) Veruntreuung von Genossenschaftsgeldern
- g) Vergehen und Verbrechen

Sind solche Gründe oder der Verdacht auf solche vorliegend, so muss eine Untersuchung durch einen Untersuchungsausschuss durchgeführt werden. Daraufhin wird die betroffene Person angehört, wo sie sich zu den Anschuldigungen oder Gründen äussern kann. Sind daraufhin weitere Untersuchungen nötig, so werden diese angeordnet. Danach die Person wiederum angehört. Dieses Verfahren geht so lange, bis Unschuld oder der Ausschlussgrund eindeutig bewiesen ist.

Erst nach Empfehlung des Untersuchungsausschusses wird die Person seines Amtes entoben oder die Gründe des Verfahrens als nichtig erklärt. Es gilt der Grundsatz der Unschuld wenn nicht anders bewiesen.

#### Artikel 22 **Untersuchungsausschuss**

Die Beisitzenden eines Untersuchungsausschuss werden durch die Verwaltungsräte jeweils neu gewählt. Zwingen müssen dabei eine Fachperson der Ethikabteilung, des Rechtes und der Informationsabteilung neben 3 anderen Personen einbezogen werden. Mitglieder des Ausschusses dürfen durch den Fall nicht persönlich betroffen sein.

Die Beratungen und Sitzungen sind nicht öffentlich, auch nicht für andere Gesellschaftsmitglieder, es wird jedoch Protokoll geführt. Die abschliessende Anhörung ist für Genossenschaftsmitglieder zugänglich und es ist für ein gültiges Urteil Voraussetzung. Es müssen mindestens 7 Delegierte anwesend sind und es dürfen eine unbeschränkte Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern daran teilnehmen .

Ein Untersuchungsausschuss ist kein öffentlich rechtliches Verfahren und ersetzt kein ordentliches Gericht. Sind nach dem Untersuchungsausschuss Vergehen gegen das Gesetz bewiesen, so kann die Genossenschaft Anklage an einem öffentlichen Gericht erheben.

#### Artikel 23 **Verwaltungsrats- Sitzung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

Der Präsident, oder drei Mitglieder des Verwaltungsrats, oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Einberufung der anderen Verwaltungsratsmitglieder veranlasst der Präsident, ist er verhindert der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

#### Artikel 24 **Beschlussfassung und Protokoll**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Artikel 25 **Pflichten und Befugnisse**

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung von WIP Service Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung der Administration und der internen Revision.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern sowie Zustimmung zu Geschäftskreisänderungen;
- b) Festsetzung von Datum, Ort und Traktandenliste der Delegiertenversammlung, Unterbreitung von Wahlvorschlägen für den Verwaltungsrat sowie Stellungnahme zu den Anträgen an die Delegiertenversammlung;
- c) Festlegung der Geschäftspolitik der Genossenschaft und der durch sie kontrollierte Institutionen im Rahmen der Grundsätze der Statuten, sowie Genehmigung des Budgets;
- d) Erlass der für die Geschäftsführung der Genossenschaft und die Kompetenzabgrenzungen.
- e) Erlass eines Reglements für die Gewährung finanzieller Beihilfen an einzelne Genossenschaftsmitglieder;
- f) Erhöhung des Kapitals der Genossenschaft und die Wahl der dazu notwendigen Mittel;
- g) Festlegung der Verrechnungsgrundsätze für Leistungen der Genossenschaft an die Genossenschaftsmitglieder;
- h) Errichtung und Aufhebung von Vertretungen oder Zweigniederlassungen der Genossenschaft sowie Beschlussfassung über die Gründung von Vereinen, Tochtergesellschaften, Errichtung von Stiftungen, Beteiligung an anderen Unternehmungen, insbesondere an Bank- und Finanzgesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften;
- i) Wahl des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Verwaltungsrats-Ausschüsse;
- j) Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Administration, des Leiters der internen Revision sowie deren Stellvertreter;
- l) Entgegennahme und Behandlung der Berichte der Administration, der internen Revision, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle der Genossenschaft;
- m) Beschlussfassung über den Beitritt zu nationalen oder internationalen Organisationen;

n) Erstellen der Musterstatuten für die Regionalstellen, Genehmigung der individuellen Regionalstellenstatuten sowie Festlegung der Regionalstellengebiete nach Anhören der betroffenen Regionalstellen;

o) Erlass für die Geschäftsführung der Genossenschaft und deren angeschlossenen Institutionen sowie Erstellung der nötigen Reglemente;

p) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und Genossenschaftsmitglieder oder Regionalstellen, wobei die Parteien in einem Ausschuss anzuhören sind;

q) Erstellen einer Kompetenzordnung für die Ausübung des Antrags- und Weisungsrechts der Genossenschaft in schwerwiegenden Fällen.

#### **Artikel 26 Ausschüsse und Untersuchungskommissionen**

Der Verwaltungsrat wählt die Zusammensetzung eines Ausschusses falls nötig. Einem Verwaltungsrats-Ausschuss gehören der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates an.

Der Verwaltungsrat wählt die Zusammensetzung einer Untersuchungskommission. Einer Untersuchungskommission gehören an ein Mitglied des Verwaltungsrates, ein Mitglied der Ethikabteilung und ein Mitglied der Informationsabteilung der Organisation, sowie ein juristisch geschultes Mitglied. Weitere Spezialisten sollen je nach Art der Untersuchungskommission einbezogen werden. Weitere Delegierte können im Ermessen des Verwaltungsrates jeweils beigezogen werden. Zweck dieser Zusammensetzung ist Kompetenz, Gerechtigkeit, komplette und wahrhaftige Informationen und Transparenz.

Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse und Untersuchungskommissionen einberufen, wie er es für nötig befindet oder durch die Delegiertenversammlung angewiesen ist.

### **C Geschäftsleitung mit Administration**

#### **Artikel 27 Organisation**

Der Verwaltungsrat ist Verantwortlich für das Aufstellen einer effizient funktionierende Administration/Organisation und erstellt dazu Weisungen.

## Artikel 28 **Zusammensetzung der Administration**

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus den Divisionschefs und dem übergeordneten Direktor der Administration/Organisation.

Sie wird vertreten durch den übergeordneten Direktor und dessen Vize-direktor.

Der Geschäftsleitung steht die Geschäftsführung zu. Ihr obliegt die Führung der zentralen Administration und Dienstleistungsbetriebes der Genossenschaft.

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Geschäftspolitik der Genossenschaft verantwortlich und hat sich an die vom Verwaltungsrat vorgegebene Methodik/Management-Technologie zu halten.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten an den Sitzungen des Verwaltungsrates und dessen Ausschüssen teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht zur Antragstellung sowie Einberufung einer Delegiertenversammlung.

## Artikel 29 **Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleitung der Administration obliegen insbesondere:

- a) Antragstellung über die dem Verwaltungsrat bzw. seiner Ausschüsse zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- b) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates bzw. seiner Ausschüsse;
- c) regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d) Erlass der für die Geschäftsführung der Genossenschaft erforderlichen Weisungen im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- e) Erlass der für die Geschäftsführung der Zweigniederlassungen und Institutionen erforderlichen Anleitungen im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- f) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bei den Zweigniederlassungen und Institutionen, falls infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen deren Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig ist.



Beschlussfassung über die der Geschäftsleitung gemäss den Reglementen und Kompetenzordnungen vorbehaltenen Angelegenheiten. Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung in einem Reglement.

## **D Interne Revision**

### **Artikel 30 Aufgabe und Organisation**

Die interne Revision führt bei den angeschlossenen Institutionen, bei der WIP Service Genossenschaft und den Unternehmungen und Gesellschaften der WIP Service Genossenschaft Prüfungen im Hinblick auf Geschäftstätigkeit, Sozialversicherungen, korrekte Buchhaltung, Mittelverwendung, Mittelherkunft, Cashflow, Rechnungslegung, Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz durch.

Die interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

### **Artikel 31 Pflichten Befugnisse**

Der internen Revision obliegen insbesondere:

- a) Sicherstellung einer fachgerechten und effizienten Prüfung;
- b) regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates bzw. des von diesem bestimmten Ausschusses über die Prüfungstätigkeit und die Prüfungsergebnisse der internen Revision sowie Orientierung über ausserordentliche Vorkommnisse;
- c) Antragstellung über die dem Verwaltungsrat bzw. dessen Ausschüssen zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- d) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und dessen Ausschüssen;
- e) Falls die Genossenschaft eine Bank besitzt die Koordination der Tätigkeit der bankengesetzlichen Revisionsstelle und der internen Revision der Bank.
- f) Koordination der Revisionsstellen der Unternehmungen und Gesellschaften der WIP Service Genossenschaft.

Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der internen Revision in einem Reglement.

## **E Obligationenrechtliche Revisionsstelle**

### **Artikel 32 Amtsdauer und Aufgaben**

Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sofern die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision noch nicht erfüllt untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

Voraussetzung zur ordentlichen Revision sind:

- a) mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- b) eine Bilanzsumme über 10 Mio. CHF.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Erfüllt die Genossenschaft zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine ordentliche Revisionsstelle oder sieht das Gesetz diese vor, so wird diese von der Delegiertenversammlung im entsprechenden Jahr gewählt.

## **5 Firma Zeichnung**

### **Artikel 33 Unterschriftsberechtigung**

Zur verbindlichen Zeichnung im Namen von WIP Service Genossenschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, zusammen mit der Unterschrift des Vizepräsidenten oder einem beliebigen, weiteren Mitglied des Verwaltungsrates.

In der Ausnahmesituation, dass der Präsident nicht erreichbar ist und das Geschäft überlebenswichtig sofort eine Unterschrift braucht, können zwei beliebige Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnen. In diesem Fall muss ein Protokoll durch eine dritte Person als Protokollführer erstellt werden, welches die Umstände erklärt.

Weiterhin die vom Verwaltungsrat ernannten Geschäftsleitungsmitglieder und deren Stellvertreter sowie die von der Geschäftsleitung bezeichneten Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten mit limitierter Zeichnungsberechtigung.

## Artikel 34 **Unterschriftsberechtigung für Bankgeschäfte und Zahlungsverkehr**

Bei Bankgeschäften und Zahlungsverkehr, Auszahlungen, Überweisungen, Checks usw. sind Beträge bis 50'000 CHF auch durch Einzelunterschrift möglich.

Dazu ist der Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Der Präsident kann dem Vizepräsident, weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, Geschäftsleitungsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten Einzelunterschriftsberechtigung bei Bankgeschäften mit Limite gewähren.

Der festgesetzte Betrag von 50'000 CHF oder äquivalent in anderer Währung ist indexiert, damit das Reglement nicht geändert werden muss um sich den teuerungsbedingten Veränderungen anzupassen.

Für die Zeichnung ist jeder unterzeichnete persönlich verantwortlich und kann bei Missbrauch oder fahrlässigem Verhalten durch die Genossenschaft zu Rechenschaft gezogen werden, bei Verlust von Mitteln der Genossenschaft auch zum Ersatz des Verlustes.

## **6 Rechnungslegung, Reserven und Gewinnverteilung**

### Artikel 35 **Jahresrechnung, Bilanzierung und Verwendung des Reingewinns**

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### Artikel 36 **Reservefonds**

Der gesetzliche Reservefonds wird geüfnet durch Beträge, die ihm mindestens zufolge gesetzlicher Bestimmungen zugewiesen werden müssen.

Vom Reinertrag sind jährlich mindestens ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen; falls Anteilscheine bestehen, hat die Zuweisung auf alle Fälle so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Soweit der Reservefonds die Hälfte des übrigen Genossenschaftsvermögens oder, falls Anteilscheine bestehen, die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt,

darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.

#### **Artikel 37 Wohlfahrtsfond für Angestellte und Genossenschaftsmitglieder**

Neben dem Reservefonds wird ein Fonds zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeitnehmer des Unternehmens sowie für Genossenschafter errichtet. Dieser Fonds wird aus dem Reinertrag geäuft. Die Höhe des einflussenden Betrages wird jährlich an der Generalversammlung/Delegiertenversammlung bestimmt.

Zusätzlich zur reglementarischen Äufnung dieses Fonds können die Genossenschafter selber direkt Einzahlungen in diesen Fonds tätigen. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über diesen Fonds worin über die Verzinsung, die Auszahlung als Kapital oder in Form einer Rente, (Rentensatz) aus den individuell eingezahlten Geldern bestimmt wird.

Dieser Fonds ersetzt nicht die staatliche Sozialeinrichtung, gesetzlich obligatorische Pensionskasse und/oder Renteneinrichtung, welche unabhängig davon für Angestellte geführt werden muss.

#### **Artikel 38 Verwendung des übrigen Reingewinns**

Die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Einlagen in Reserve- und andere Fonds sind in erster Linie von dem zur Verteilung gelangenden Reingewinn in Abzug zu bringen.

Aus dem nach Abzügen für die Fonds verbleibenden Reingewinn wird 30% zu folgenden langfristigen Zwecken eingesetzt:

Die Etablierung stabiler Lebensbedingungen für alle, Erhaltung, Einhaltung, Schutz der Grundrechte des Menschen, Förderung der Verantwortung und Achtung gegenüber Mensch, Tier, Pflanzen, Planet und Ressourcen, Förderung von Partnerschaft, Familie, Gemeinschaft, Förderung der Wahrhaftigkeit und Öffentlichkeit von unbeeinflussten Informationen und Publikations- und Pressefreiheit, Förderung von unbeeinflusster Wissenschaft und Technologischem Know-how, Förderung von Bildung, Ausbildung und Existenzgründung und somit der Fähigkeit der Menschen, eine eigene Lebensgrundlage zu erwirtschaften, Förderung und Sicherstellung von krisensicheren Kommunikationsmitteln, Förderung von krisensicherer Mobilität von Menschen und Gütern, Förderung von dezentraler, umweltverträglicher und risikofreier/armer Energie-Erzeugung aus langfristig vorhandenen natürlichen Ressourcen ohne die Gefahr der Verknappung, Förderung von sauberem Trinkwasser und Abwasserentsorgung, von Gesundheit, Hygiene und gesunder Ernährung.

Der Schwerpunkt für den Einsatz dieses Geldes wird vom Verwaltungsrat der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Der konkrete Einsatz der Gelder in Projekte wird von der Organisation der Genossenschaft durchgeführt und kontrolliert. Unter gewissen Bedingungen können Spenden, Förderbeiträge, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an andere Organisationen gemacht werden, sofern dadurch deren Kooperation mit und Unterstützung der WIP Service Genossenschaft und deren Zwecke und Ziele effektiv unterstützt werden.

Der verbleibende Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt prinzipiell in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen. Abweichungen von dieser Regel entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

Abgesehen von der Verzinsung von Anteilscheinen, falls solche ausgegeben werden, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden, und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

Bestehen Anteilscheine, so darf die auf sie entfallende Quote des Reinertrages den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.

#### Artikel 39 **Weitere Reserven**

Soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen der Genossenschaft es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Delegiertenversammlung auch solche Reserveanlagen beschliessen, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen.

In gleicher Weise können zum Zwecke der Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte, Arbeitnehmer und Genosschafter sowie zu andern Wohlfahrtszwecken Beiträge aus dem Reinertrag auch dann ausgeschieden werden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.

## **7 Bekanntmachungen**

#### Artikel 40 **Publikation**

Die offiziellen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

Damit die Bekanntmachungen die Genossenschafter auf der ganzen Welt erreichen, werden diese auch auf der Internetseite der Genossenschaft publiziert.

## **8 Mitgliedschaft**

### **Artikel 41 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitgliedschaft kann durch Privatpersonen und juristische Personen und Körperschaften beantragt werden.

Darüber hinaus können auch anderer Genossenschaften oder Institutionen Mitglieder werden.

### **Artikel 42 Finanzielle Verpflichtung der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich für die Zeit der Mitgliedschaft einen jährlichen Beitrag an die Genossenschaft zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages kann von Region zu Region unterschiedlich sein. Er soll die finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder in den verschiedenen geographischen und wirtschaftlichen Regionen der Welt berücksichtigen und zwischen 2% bis maximal 10% eines monatlichen Durchschnittslohnes ausmachen.

Juristische Personen und Körperschaften zahlen zwischen 2 bis 10 Tausendstel Ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Die Beitragshöhe wird vom Verwaltungsrat der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Es gibt darüber hinaus keine finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft.

Erbringt die Genossenschaft Dienstleistungen oder verkauft Waren, so sind diese unabhängig vom Jahresbeitrag bei freiwilligem Bezug zu zahlen. Die Genossenschaft gibt diese zu günstigeren Preisen als für Nichtmitglieder ab. Es soll ein Gewinn für die Genossenschaft erzielt werden, um die Ziele der Genossenschaft, die Reserven und die Fonds zu finanzieren.

Wenn möglich und den Ansprüchen genügend, werden diese Waren und Dienstleistungen durch Genossenschafter hergestellt oder geleistet.

Art der Dienstleistungen und Waren werden durch den Zweck der Genossenschaft bestimmt, darüber hinausgehend vom Verwaltungsrat der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von dieser verabschiedet.

#### Artikel 43 **Persönliche Haftung und Nachschusspflicht**

Es besteht keine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht durch die Mitglieder der Genossenschaft.

#### Artikel 44 **Spenden**

Die Genossenschafter dürfen freiwillige Spenden an die Genossenschaft leisten. Spenden berechtigen nicht zu mehr Stimmen oder anderen Privilegien ausser der löblichen Erwähnung an der Delegiertenversammlung und auf Gedenktafeln oder ähnliches. Auch Nichtgenossenschaftern steht es frei, Spenden zu zahlen.

#### Artikel 45 **Einschränkungen in der Aufnahme von Mitgliedern**

Die Annahme soll nicht restriktiv erfolgen.

Die Annahme von Mitgliedern kann abgelehnt werden, wenn offensichtlich ist, dass die beantragende Person nicht mit den Zielen der Genossenschaft einig geht, wenn sie innerhalb der letzten 10 Jahre Straftaten begangen hat, zum Zweck der Infiltration beitreten will, oder andere wichtige Gründe eine Ablehnung rechtfertigen. Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, eine Person aufzunehmen.

Gegen eine Ablehnung kann Rekurs erhoben werden.

#### Artikel 46 **Schriftliche Beitrittserklärung**

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung, welche in Form eines Annahmeformulars vom beantragenden Mitglied persönlich unterzeichnet werden muss. Die Administration gestaltet das Formular. Mindestens muss es die Ziele, die Eintrittsgebühr oder Jahresgebühr, die Bedingungen zur Annahme und die Erklärung dass keine Nachschusspflicht besteht enthalten, sowie die persönlichen Angaben des beantragenden Mitglieds.

#### Artikel 47 **Treuepflicht**

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Sie sollen durch die Wahl der entsprechenden Delegierten, durch Ihr Verhalten und gegenseitige Unterstützung dafür sorgen, dass die Genossenschaft auf weite Zukunft hin erhalten bleibt.

#### Artikel 47 **Austritt**

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

Der Austritt kann nur auf Schluss des Vertragsjahres und unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist stattfinden. Kürzere Kündigungsfristen können in Einzelfällen durch die Verwaltung akzeptiert werden.

Da zum Beitritt kein Erwerb von Anteilscheinen nötig ist, wird dem ausscheidenden Genossenschafter auch kein Anteil des Genossenschaftsvermögens gewährt.

#### Artikel 48 **Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden.

Dieser kann durch den Verwaltungsrat nach Anhören des Genossenschaftsmitgliedes mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden:

1. bei Wegfall einer Mitgliedschaftsvoraussetzung;
2. bei Verstößen gegen die Prinzipien und Ziele der Genossenschaft;
3. bei Zuwiderhandeln gegen die Interessen der WIP Service Genossenschaft oder deren Gruppe;
4. bei Nichtbezahlung des jährlichen Beitrages.

Bei Ausschluss kann die Genossenschaft finanzielle Beihilfen und Kredite zurückfordern, die dem Genossenschafter geleistet worden sind.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu oder innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters.

#### Artikel 49 **Tod des Genossenschafters**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters oder bei einer juristischen Person nach Auflösung der Körperschaft.

#### Artikel 50 **Ausweis der Mitgliedschaft**

Für den Ausweis der Mitgliedschaft kann eine Urkunde ausgestellt werden. Die Form dieser Beurkundung ist frei wählbar, soll aber möglichst schwer zu fälschen sein, da die Mitgliedschaft mit erheblichen Vorteilen verbunden ist. Es kann beispielsweise



eine Debit- card mit dem Logo der WIP Service Genossenschaft im Zusammenhang mit Mastercard oder ähnlich ausgestellt werden.

Über die Form der Beurkundung entscheidet jeweils der Verwaltungsrat.

Der Ausweis oder die Urkunde darf nur nach Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages ausgestellt werden.

Es wird eine elektronische Mitgliederliste geführt, auf die Berechtigte mit Passwort zugreifen können um die Mitgliedschaft zu überprüfen vor Erbringung von Leistungen an Mitglieder.

## **9 Haftung**

### **Artikel 51 Haftung durch Genossenschaft**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

### **Artikel 52 Änderung der Haftung**

Änderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschafter sowie die Einführung, Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine können nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden.

### **Artikel 53 Kredite und Liquidität**

Durch diese Statuten wird die Aufnahme von Krediten durch die Genossenschaft insoweit eingeschränkt, als dass diese jederzeit bedient werden können und die liquiden Mittel reichen um diese umgehend zurückzuzahlen, ohne jedoch die Existenzgrundlage der Genossenschaft zu gefährden und Gelder aus Reserven und Fonds zu benötigen.

Grundstücke und Gebäude jeder Art müssen soweit mit Eigenmitteln versehen sein, dass eine Kündigung des Kredites im schlimmsten Fall lediglich den Verlust der Liegenschaft bewirkt, jedoch keine anderen Geldmittel beanspruchen.

Bei grösseren Projekten kann eine entsprechende Gesellschaft mit geeigneter Gesellschaftsform gegründet werden, um die Risiken der Genossenschaft einzuschränken.

Als Liquidität gelten das Eigenvermögen der Genossenschaft ohne Reserven und Fonds.

## 10 Anlage des Genossenschaftsvermögens

### Artikel 54 Einschränkung der Anlageformen

Der Gewinn und daraus entstehende Mittel, Reserven und Fonds dürfen nur beschränkt in spekulative Anlagen investiert werden, die grossen Wertschwankungen unterworfen sind. Darunter zählen besonders Aktien, Fonds, Schuldscheine usw.

Die Beschränkung dieser Anlageformen ist auf 20% des Genossenschaftsvermögens limitiert. Die Anlage der Gelder der Wohlfahrtsfonds und Reserven sind nach demselben Schlüssel zu tätigen.

Darüber hinaus darf nur in reale Werte investiert werden, die gegen Zerstörung und Diebstahl abgesichert werden können, deren Wert nicht durch Spekulation wesentlich negativ beeinflusst werden kann, und die unter der rechtlichen und physikalischen Kontrolle der Gesellschaft stehen. Dies können sein:

- a) Grundstücke, Bauten;
- b) technische Einrichtungen wie zum Beispiel Kraftwerke die einen berechenbaren Ertrag erwirtschaften und versichert werden können;
- c) Schiffe, Bahnen, Transporteinrichtungen, Satelliten und Kommunikationseinrichtungen welche einen berechenbaren Ertrag abwerfen und versichert werden können;
- d) Rare Ressourcen und seltene Erden des Planeten wie Platin, Gold, Silber, Kupfer usw. welche zur massenhaften Erzeugung von bestimmten Waren unabdingbar sind oder traditionell immer einen hohen Gegenwert bieten. Diese sind physikalisch zu erwerben und in gesicherten und versicherten Lagern aufzubewahren. Der Kauf von Papierbeteiligungen an diesen Ressourcen ist nicht erlaubt.
- e) Technische Einrichtungen und Bauten welche Energie bedürfen sollen nach bestimmten Kriterien erstellt werden. Dabei soll darauf geachtet werden dass sie möglichst von naturgegebener, durch Menschen nicht kontrollierbarer Energie unabhängig operieren können. Beispielsweise Sonnenergie, Erdwärme, Strahlungsenergie, magnetische Energie, Kernenergie aus Spaltung und Fusion sowie weiterer Energiequellen, welche durch den Planeten oder im Universum massenhaft zur Verfügung stehen. Zumindest soll in der näheren Umgebung ein Kraftwerk dieser Art bestehen um die nötige Energie zu liefern ;

- f) Der Schutz dieser Investitionen vor Diebstahl, Raub, Sabotage muss durch eigenes Personal der WIP Service Genossenschaft erfolgen. Sie hat dementsprechend Spezialisten auszubilden. Bei der Wahl des geographischen Standortes müssen die politischen Verhältnisse und Stabilität eines Landes berücksichtigt werden.
- g) Bei der Investition soll berücksichtigt werden, dass kein/geringer Schaden an Menschen, Tieren und Pflanzen oder dem Planeten zugefügt werden. Besteht ein Schadenpotential, so ist für Massnahmen zu sorgen, diese einzudämmen. Verboten sind Anlagen mit Schadenpotential von katastrophalen Auswirkungen. Ethische Werte müssen berücksichtigt werden. Das langfristige Überleben von Mensch und Umwelt steht an oberster Stelle und darf nicht gefährdet sein.

Der Verwaltungsrat ist befugt, entsprechende Projekte zu initiieren, Käufe zu tätigen nach gründlicher Prüfung und Abstimmung innerhalb des Verwaltungsrates. Er kann dazu Projektgruppen mit den nötigen Fachleuten zusammenstellen. Nach Erstellung des Projektes oder Kauf muss er die Administration entsprechend mit einer Abteilung mit den nötigen Fachleuten und Ausrüstungen versehen, damit die Langfristigkeit, Sicherheit und Kompetenz gewahrt bleibt.

Einzelne Abweichungen von obigen Investitions- Richtlinien müssen von der Delegiertenversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gutgeheissen werden. Dieser Beschluss bezieht sich dann nur auf diese eine Abweichung in diesem Jahr und ändert die Statuten nicht.

## 11 Rechtsstreitigkeiten

### Artikel 55 Schiedsgericht

Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten zwischen

- a) Genossenschaft und Mitgliedern ihrer Organe, der Verwaltung, Administration, der Organisation;
- b) Service Genossenschaft und Genossenschaftsmitglieder;
- c) WIP Service Genossenschaft und ihren Institutionen;
- d) den Genossenschaftern unter sich;

entscheidet einschliesslich aller Vor- und Zwischenfragen endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

Jede der streitenden Parteien bezeichnet einen Schiedsrichter. Die so gewählten Schiedsrichter wählen innert 10 Tagen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Diesem steht bei Stimmengleichheit im Schiedsgericht der Stichentscheid zu. Jede

Partei kann das Verfahren auslösen, indem sie mit eingeschriebenem Brief die andern Parteien auffordert, innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter zu bestimmen. Weigert sich eine Partei einen Schiedsrichter zu bestimmen, oder können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so wird der Präsident des Verwaltungsrates ersucht, denselben zu ernennen. Stellvertretend kann der Vizepräsident alleine, oder können 3 Verwaltungsratsmitglieder gemeinsam, den Obmann entscheiden.

#### Artikel 56 **Verhandlung und Form**

Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben über alle im Rechtsstreit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse und Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

Wie bei einem Untersuchungsausschuss müssen jedem Schiedsgericht eine Person der Informationsabteilung, der Ethikabteilung und eine rechtlich geschulte Person beisitzen. Ihre Aufgabe ist die Informationsbeschaffung der wahrhaften Tatsachen, die Beachtung ethischer Richtlinien und die Achtung rechtlicher Grundsätze.

Das Urteil wird durch Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichtes entscheiden, falls sich die Schiedsrichter und der Obmann untereinander nicht einig sind.

Die beisitzenden Personen der Informationsabteilung, Ethikabteilung und Rechtsabteilung haben jeweils eine Stimme bei der abschliessenden Abstimmung über das Urteil.

Genügt das Urteil und die Urteilsfindung ihren Standards nicht, so können sie das Votum gegen das Urteil einlegen und das Verfahren muss neu aufgerollt werden mit anderen Schiedsrichtern.

Handelt es sich beim Schiedsgericht um ein Ausschlussverfahren eines Verwaltungsrates, so ist die letzte Verhandlung für sämtliche Genossenschafter zugänglich, wo die Anklagepunkte, die Beweismittel, die Verteidigungsrede und das Urteil öffentlich vorgetragen werden.

Werden öffentliches Recht verletzt, so kann die Genossenschaft eine Anklage vor einem öffentlichen Gericht einreichen.

## **12 Auflösung und Liquidation der WIP Service Genossenschaft**

### Artikel 57 **Liquidation aus innerem Anlass**

im Fall einer Auflösung der WIP Service Genossenschaft

- a) nach Massgabe der Statuten;
- b) durch einen Beschluss der Generalversammlung/Delegiertenversammlung;

ist die Liquidation vom Verwaltungsrat durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung Dritten übertragen wird. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Anteilscheine verbleibende Vermögen von Raiffeisen Schweiz darf auf keinen Fall verteilt werden, sondern ist verzinslich anzulegen und von der Schweizerischen Nationalbank treuhänderisch zu verwalten, bis sich eine neue Unternehmung mit dem in Artikel 2 angestrebten Zweck gebildet hat.

Die Gelder des Wohlfahrtsfonds für die Angestellten und Genossenschafter müssen in eine unabhängige Stiftung übertragen werden falls das nicht schon vorgängig erfolgt ist und deren Versprechen Bedingungen wie Renten oder Barauszahlungen müssen erfüllt werden.

Die Auflösung der Genossenschaft ist durch den Verwaltungsrat in das Handelsregister einzutragen.

#### Artikel 58 **Liquidation durch Konkurs**

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Konkurs einer Genossenschaft.

Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass der Wohlfahrtsfonds für die Angestellten und Genossenschafter nicht in die Konkursmasse fällt und die Gelder des Wohlfahrtsfonds müssen in eine unabhängige Stiftung übertragen werden falls das nicht schon vorgängig erfolgt ist und deren Versprechen Bedingungen wie Renten oder Barauszahlungen müssen erfüllt werden.

#### Artikel 59 **Haftung gegenüber der Genossenschaft**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

#### Artikel 60 **Haftung gegenüber Genossenschaft, Genossenschaftern und Gläubigern**

Die Mitglieder der Verwaltung und die Liquidatoren, welche die für den Fall der Überschuldung der Genossenschaft vom Gesetz aufgestellten Pflichten absichtlich

oder fahrlässig verletzen, haften der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaf tern und den Gläubigern für den entstandenen Schaden.

Der Ersatz des Schadens, der den Genossenschaf tern und den Gläubigern nur mittelbar durch Schädigung der Genossenschaft verursacht wurde, ist nach den für die Aktiengesellschaft aufgestellten Vorschriften geltend zu machen.

Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch.

Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter nach dem Grade des Verschuldens des einzelnen bestimmt.

#### Artikel 61 **Verjährung**

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

### **13 Schlussbestimmungen**

#### Artikel 62 **Inkrafttreten**

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vom 10. Oktober in Kraft.

Sie wurden revidiert durch die Fortsetzung der Gründerversammlung vom 6.3.2011.

Diese Statuten werden durch die anwesenden Gründungsmitglieder genehmigt und vom Verwaltungsratspräsident, einem Verwaltungsratsmitglied und dem Protokollführer handschriftlich unterzeichnet.

Zürich, 06.03.2011

Name/Vorname	Unterschrift
Zülli Christian Verwaltungsratspräsident	_____
Campanile Enzo Verwaltungsratsmitglied	_____
Lemcke Christiane Verwaltungsratsmitglied und Protokollführer	_____